

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Schul-, Kultur- und Sportamt</b>	Nr. <b>472/2013</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Schulische Inklusion

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Schule, Kultur und Sport</b> Berichterstattung: Herr Fernkorn	10.10.2013
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>			
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a)	EUR	
	b)	EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

**Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis.

## Erläuterungen:

Die Landesregierung hat ihren Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen, das „**9. Schulrechtsänderungsgesetz**“ (**9. SchRÄG**) im März 2013 im Landtag eingebracht.

Eng verbunden mit diesem Gesetzentwurf ist die "**Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke**", die das Landeskabinett am 02.07.2013 gebilligt hat. Gleichzeitig wurde die Schulministerin ermächtigt, die Mindestgrößenverordnung in zeitlichem Zusammenhang mit der Verabschiedung des 9. SchRÄG zu erlassen.

Gemäß dieser Verordnung dürfen Schulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmte Mindestgrößen nicht mehr erreichen (Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ 144 Schülerinnen und Schüler und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ insgesamt 88 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe I), ab dem Schuljahr 2015/16 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen und sind ab diesem Zeitpunkt jahrgangsweise aufzulösen.

Am 5. und 6. Juni 2013 haben im Landtag im Rahmen einer zweitägigen Anhörung über 80 Expertinnen und Experten Stellung zu dem Gesetzentwurf bezogen.

Auch die kommunalen Spitzenverbände haben dort noch einmal deutlich erklärt, dass sie vor allem erwarten, dass das Land die Konnexität, also seine Verpflichtung zum Kostenausgleich für die Kommunen, anerkennt. Sollte diese Verpflichtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung finden, werde auch eine Kommunalverfassungsbeschwerde nicht ausgeschlossen.

Im Interesse eines ernstgemeinten Elternwahlrechts sei zudem der mittelfristige Parallelbetrieb zwischen Regel- und Förderschulsystem erforderlich. Dieses Wahlrecht gehe jedoch dann ins Leere, wenn bestimmte Förderschulangebote gar nicht mehr bestünden. Die kommunalen Spitzenverbände halten daher die Regelungen zu den Mindestschulgrößen für so wesentlich, dass auch sie dem Parlamentsvorbehalt unterliegen sollten.

Die Landesregierung beabsichtigt, das Gesetz möglichst noch in diesem Jahr vom Landtag verabschieden zu lassen und gleichzeitig auch die Mindestgrößenverordnung zu erlassen.

Die in der Mindestgrößenverordnung genannten Zahlen würden im Kreis Warendorf schon aktuell (wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich) die Johanna-Rose-Schule in Ahlen, die Overbergschule in Beckum, die Franziskusschule in Warendorf und auch die Regenbogenschule in Ahlen und Beckum nicht mehr erreichen.

Auch das Kompetenzzentrum Pestalozzischule mit Standorten in Ennigerloh und Oelde wäre ab dem Schuljahr 2016/17 aufzulösen, denn gem. Artikel 2, Absatz 2, des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes i.V.m. mit § 2(1) der Mindestgrößenverordnung dürfen Kompetenzzentren nur als Förderschulen und nur dann fortgeführt werden, wenn die Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern erreicht wird.

Die Schülerzahlen aller Förderschulen im Kreis Warendorf sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Schulort</b>	<b>Schulname</b>	<b>Förderschwerpunkt</b>	<b>Schülerzahl</b>
Ahlen	Johanna Rose Schule	Lernen	123
Beckum	Overbergschule	Lernen	94
Warendorf	Franziskusschule	Lernen	137
Ahlen/Beckum	Regenbogenschule	Emotionale und soziale Entw.	73
Ennigerloh/Oelde	Kompetenzzentrum Pestalozzische Schule mit Teilstandort Oelde	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache	105
Warendorf	Heinrich-Tellen-Schule	Geistige Entwicklung	105
Beckum	Vinzenz von Paul Schule	Geistige Entwicklung	157
Warendorf	Astrid-Lindgren-Schule	Sprache	154
Oelde	Erich-Kästner-Schule	Körperl. u. motorische Entw.	171

Der Bestand der Heinrich-Tellen-Schule, der Vinzenz-von Paul-Schule, der Erich-Kästner-Schule und auch der Astrid-Lindgren-Schule ist auch für den Fall, dass Gesetz und Verordnung wie geplant in Kraft treten sollten, aus heutiger Sicht nicht in Gefahr.

Konkrete Planungen zur Zukunft der Förderschulen bestehen im Kreis Warendorf jedoch vor allem auch deshalb nicht, weil Gesetz und Verordnung noch nicht in Kraft sind.

Für die oben genannten, vor der Auflösung stehenden Förderschulen bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, sie als Teilstandorte einer oder zweier Schulen so lange zu erhalten, bis auch für eine solche Lösung die Schülerzahlen nicht mehr ausreichen. Dies dürfte aber spätestens im Schuljahr 2017/18 der Fall sein, so dass es sich nur um eine Übergangslösung handeln würde.

Bei den Städten und Gemeinden als Trägern der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ wird daher auch darüber nachgedacht, Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt künftig verstärkt in umliegenden Städten wie Münster, Hamm und Lippstadt zu beschulen.

Die aktuelle Fassung des Entwurfs der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke ist beigefügt.

Anlagen:  
Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen. Entwurf



1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat